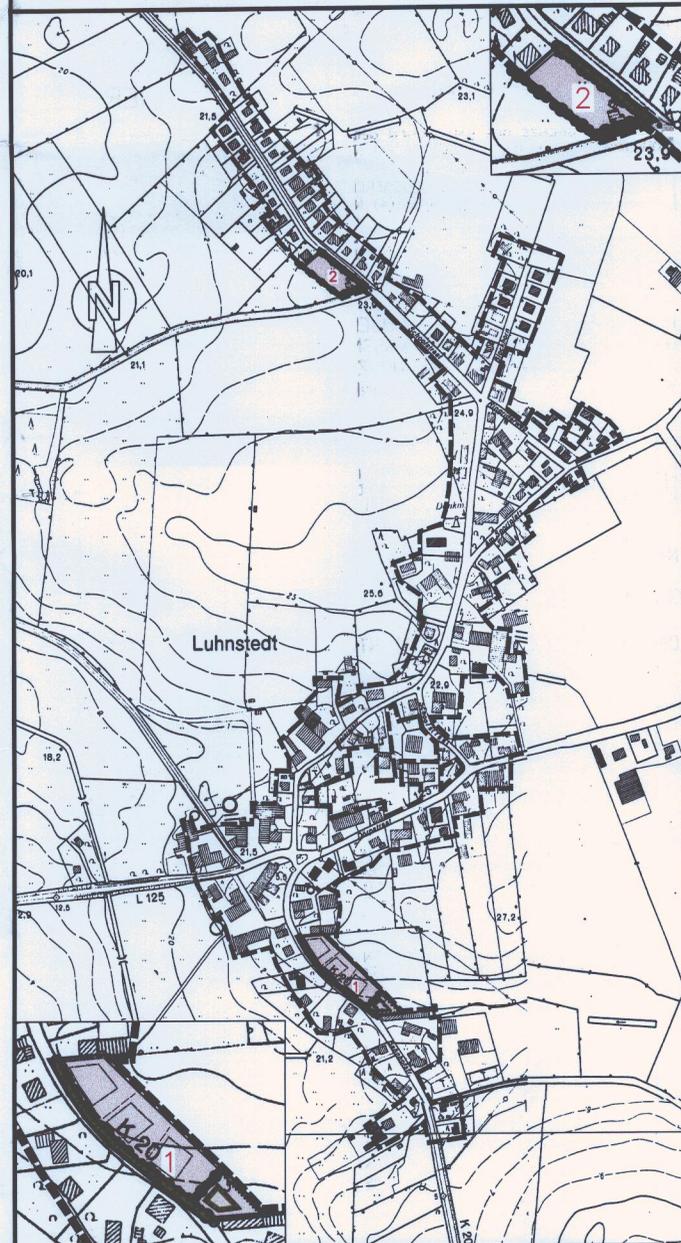


SATZUNG DER GEMEINDE LUHNSTEDT NACH § 34 (4) NR.1+3 BAUGB FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN BEBAUUNGSZUSAMMENHANGES DER GEMEINDE LUHNSTEDT

TEIL A – PLANZEICHNUNG M.1:5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|--|--------------------------|
| PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGEN |
| FESTSETZUNGEN | |
| SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.1 BAUGB | |
| BEREICHE DES GELTUNGSBEREICHES SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.3 BAUGB | |
| 1-2 TEILBEREICHE SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.3 BAUGB | |
| BAUGRENZE | § 9 (1) NR.2 BAUGB |
| PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT | § 9 (1) NR.10, 25A BAUGB |
| GEHÖLZE ANZUPFLANZEN | § 9 (1) NR.25 A BAUGB |
| UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG IN VERBINDUNG MIT EINER OBSTWIESE VON EINER GRÖSSE VON CA. 500qm. | § 9 (1) NR.10 BAUGB |
| NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN | |
| KNICK ZU ERHALTEN | § 15B (1) LNATSchG |
| DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER | |
| IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE | |

TEIL B – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DIE GRUNDSTÜCKE DER FLÄCHEN 1+2 MÜSSEN EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 900 qm HABEN.
- AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, DIE INNERHALB DER SATZUNGEN GEM. § 34 (4) NR.3 BAUGB DER NEBENSTEHENDEN PLANZEICHNUNG LIEGEN, IST AUSSCHLIESSLICH DIE ERRICHTUNG VON WOHNGEBÄUDEN UND DEREN SPEZIFISCHEN NEBENANLAGEN (WIE Z.B. GARAGEN) ZULÄSSIG.
- PRO WOHNGEBÄUDE AUF DEN FLÄCHEN 1+2 DER SATZUNG GEM. § 34 (4) NR.3 BAUGB IST MAX. 1 WOHNHEIMT ZULÄSSIG, AUSNAHMSWEISE IST EINE ZWEITE WOHNUNG ZULÄSSIG, WENN IHRE WOHNFLÄCHE NICHT MEHR ALS 70% DER HAUPTWOHNUNG UMFASST.
- INNERHALB DER ZUM ERHALT AUSGEWIESENEN KNICKS AUF DEN FLÄCHEN 1+2 SIND KNICKDURCHBRÜCHE ZULÄSSIG. DIE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN FÜR ZWEI BAUGRUNDSTÜCKE SIND IN EINER BREITE VON MAX. 6,0M ZUSAMMENZULEGEN.
- DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN SIND GEMÄSS § 9 (1) NR.25 A BAUGB MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU ENTWICKELN. HINSICHTLICH DER ART UND QUALITÄT WIRD AUF DIE GRÜNORDNERISCHE STELLUNGNAHME VERWIESEN.

SATZUNG DER GEMEINDE LUHNSTEDT NACH § 34 (4) NR.1+3 BAUGB FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN BEBAUUNGSZUSAMMENHANGES DER GEMEINDE LUHNSTEDT

AUFGRUND DES § 34 (4) NR.1+3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.07.2002 FÜR DEN GESAMTEN BEBAUUNGSPLANZUSAMMENHANG SOWIE FÜR DIE ERGÄNZUNG NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE VOM 02.12.02 FOLGENDE SATZUNG ERLASSEN:

§1

DIE SATZUNG GILT FÜR DEN BEREICH, DER IN DER NEBENSTEHENDEN PLANZEICHNUNG FESTGELEGT IST UND BESTEHT AUS EINER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG, DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.12.2001.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 22.05.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DER ENTWURF DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) HABEN IN DER ZEIT VOM 24.05.2002 BIS ZUM 26.06.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.05.2002 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT NR. 10/2002 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- LUHNSTEDT, DEN 03.09.02
Jewmstedt
BÜRGERMEISTER
Böhme
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 31.07.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 31.07.2002 BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG, DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
- LUHNSTEDT, DEN 03.09.02
Jewmstedt
BÜRGERMEISTER
Böhme
- DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE HAT MIT BESCHIED VOM 02.12.02 AZ.: Via Planung DIE SATZUNG – MIT AUFLAGEN – GENEHMIGT.
- DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WERDEN HIERMIT AUSGEFERTIGT UND SIND BEKANNTMACHUNGSZUMACHEN.

LUHNSTEDT, DEN 12.12.02

LUHNSTEDT, DEN 12.12.02
BÜRGERMEISTER

8. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, WURDE AM 11.12.02 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 12.12.02 IN KRAFT GETRETEN.

LUHNSTEDT, DEN 20.12.02

Jewmstedt



BÜRGERMEISTER
Böhme

M.1:25000

ÜBERSICHTSKARTE



GEMEINDE LUHNSTEDT

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

SATZUNG

GEM. § 34 (4) NR. 1+3 BAUGB

FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN
BEBAUUNGSZUSAMMENHANGES

STAND: 12.08.2002/ P.B.

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH